

Nachrichten Blatt



Rheinhesse

Mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig, Bechenheim, Bechtolsheim, Bermersheim v. d. H., Biebelnheim, Bornheim, Dintesheim, Eppelsheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Flonheim, Framersheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim

Nr. 42

Donnerstag, den 17. Oktober 2024

40. Jahrgang

Unterstützung für Fahrer- und Telefonteams gesucht

Bürgerbus der Verbandsgemeinde Alzey-Land

Unsere Fahrer- und Telefonteams benötigen Verstärkung. Wenn Sie gerne Auto fahren oder telefonisch Terminwünsche entgegennehmen möchten, um aus diesen einen Fahrplan erstellen zu können, würden wir uns über eine Nachricht von Ihnen freuen. Gerne möchten wir neue Personen in unseren Teams willkommen heißen, die monatlich ca. 3-4 Stunden Zeit für eine gute Sache investieren können. Sie helfen mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit nicht nur älteren oder mobileingeschränkten Mitbürgern, sondern tragen dazu bei, dass das Leben auf dem Land auch im Alter für jeden möglich ist. Bitte melden Sie sich bei Interesse unter Tel. 06731 409-201 oder per E-Mail: rupp.kerstin@alzey-land.de.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
Alzey-Land

Lob, Anerkennung und Würdigung für verdiente Bürger Landrat überreicht Ehrennadeln des Landes Rheinland-Pfalz



Im Rahmen einer Feierstunde überreichte der Kreischef Ehrennadeln des Landes Rheinland-Pfalz an Birgit Klinger (Biebelnheim) und Dr. Heiner Bus (Wahlheim). Herzlich dankte Landrat Sippel für den langjährigen Einsatz für das Gemeinwohl.

Seit mehr als drei Jahrzehnten übernimmt Birgit Klinger die Aufgabe als Schriftführerin im SPD-Ortsverein Biebelnheim. Von 1996 bis 2004 engagierte sich die Geehrte darüber hinaus als Schriftführerin beim Landfrauenverein Biebelnheim, dessen Erste Vorsitzende sie seit 2004 ist. Auch im evangelischen Kirchenvorstand, im Kulturausschuss und im Sportverein ist die Geehrte aktiv. „Sie bringen mit neuen Ideen Leben in die Dorfgemeinschaft

und sind immer darauf bedacht, kulturelle Veranstaltungen zu organisieren und tatkräftig zu unterstützen“, betonte Landrat Sippel.

Ehrenamtliches Engagement über Jahrzehnte hinweg hat auch Dr. Heiner Bus geleistet. Als Mitglied im Verbandsgemeinderat Alzey-Land von 1986 bis 1992 und von 2004 bis 2019, Ratsmitglied und Beigeordneter der ...

Lesen Sie weiter auf Seite 10

**Aktuelle
Stellenausschreibung
der VG Alzey-Land
im aml. Teil dieser Ausgabe**

Wurzeln schlagen für unser Klima Bäume pflanzen mit der VG Alzey-Land



- Förderung von bis zu 150 € pro Baum
- Pflanzkostenerstattung bis zu 50 € pro Baum
- Förderung von heimischen, klimawandelangepassten Baumarten

Informationen
zum Förderprogramm
auf www.alzey-land.de

- Förderrichtlinie
- Positivliste Baumarten
- Antragsformular



Interesse?

Füllen Sie gerne das
Antragsformular aus und senden
Sie es an
eichner.jana-marie@alzey-land.de
06731-409 403

Vorholz-Abend

Einmal in der Pfalz und einmal in Rheinhesse treffen sich Interessierte zum Infoabend Vorholz. Die Veranstaltung beleuchtet sowohl die historische Bedeutung als auch die zukünftigen Perspektiven des Vorholzes.

Die Infoabende finden am Montag, den 28. Oktober in der Gemeindehalle Oberwiesen sowie am Dienstag, den 29. Oktober im Bürgerhaus Bechenheim statt. Der Einlass ist jeweils um 18.30 Uhr und der Veranstaltungsbeginn um 19.00 Uhr.

Volker Gallé wird den Abend jeweils mit einem Vortrag zur Geschichte des Vorholzes eröffnen. Danach erzählt der Revierförster Joscha Erbes, wie der Klimawandel die Arbeit im Wald verändert. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft Vorholzregion stellen sich und ihre Arbeit vor. Und die Verbandsgemeinde Alzey-Land informiert über die künftigen Projekte zur Entwicklung des Vorholzes.

Alle interessierten Bürger sind eingeladen, an der Veranstaltung teilzunehmen und sich aktiv am Austausch zu beteiligen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Text: I.BL./Foto: VG

Der Beschluss wird gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hiermit bekanntgemacht.

Die Unterlagen des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom

18.10. bis einschließlich 28.10.2024

zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, 55232 Alzey, Weinrufstraße 38, in den Zimmern 107/118 öffentlich aus.

Eine vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 06731 409-401 bzw. 06731 409-118 ist erforderlich. Alzey, 08.10.2024

gez.: Steffen Unger
Bürgermeister

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. vom 1. Oktober 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:
Kegelbahnstraße
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der in Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Kulturausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:
 1. Kulturausschuss
 Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Framersheim

Satzung der Ortsgemeinde Framersheim über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung über die Erweiterung des Friedhofes – Vorkaufssatzung „Friedhofserweiterung“ –

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Framersheim hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Satzung der Ortsgemeinde Framersheim bezeichnet ein Gebiet in der Gemarkung Framersheim und zieht für das in § 2 genannte Grundstück eine städtebauliche Maßnahme im Sinne einer Sicherung der Fläche, um die Erweiterung des Friedhofs zu ermöglichen. Durch die Satzung soll der frühzeitige Zugriff auf das Grundstück ermöglicht werden, um die vorgenannte Maßnahme leichter vorbereiten und verwirklichen zu können.

§ 2 Satzungsgebiet

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über dem Gewann „Dorfgewann“ der Gemarkung Framersheim. Die Einbeziehung der im Geltungsbereich dargestellten Fläche in das Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszwecks erforderlich.
Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan, welcher als Anlage Teil der Satzung ist.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung, welcher eine Fläche von ca. 0,46 ha ausweist, umfasst folgendes Grundstück in der Gemarkung Framersheim:
Flur 15 Nr. 122

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der in § 1 genannten städtebaulichen Ziele und Maßnahmen steht der Gemeinde Framersheim für die in § 2 dieser Vorkaufssatzung benannten Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu. Dies gilt auch, sofern innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs Flurstücke aufgelöst oder neu gebildet werden und durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke entstehen.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung unterliegen bebaute und unbebaute Grundstücke gleichermaßen dem Vorkaufsrecht.
- (3) Der Grundstückseigentümer der sich gem. § 2 im Satzungsgebiet befindlichen Flächen hat im Verkaufsfall der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags gem. § 28 Abs. 1 S. 1 BauGB unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.
- (4) Überschreitet der im Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert, kann die Gemeinde gem. § 28 Abs. 3 S. 1 BauGB den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert bestimmen.
- (5) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land in Kraft.

Framersheim, den 14.10.2024

gez. Felix Schmidt
Ortsbürgermeister

Auf folgende Bestimmungen wird hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Die Vorkaufssatzung kann während der Dienststunden

Montag und Dienstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Mittwoch und Freitag: 8 - 12 Uhr

Donnerstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

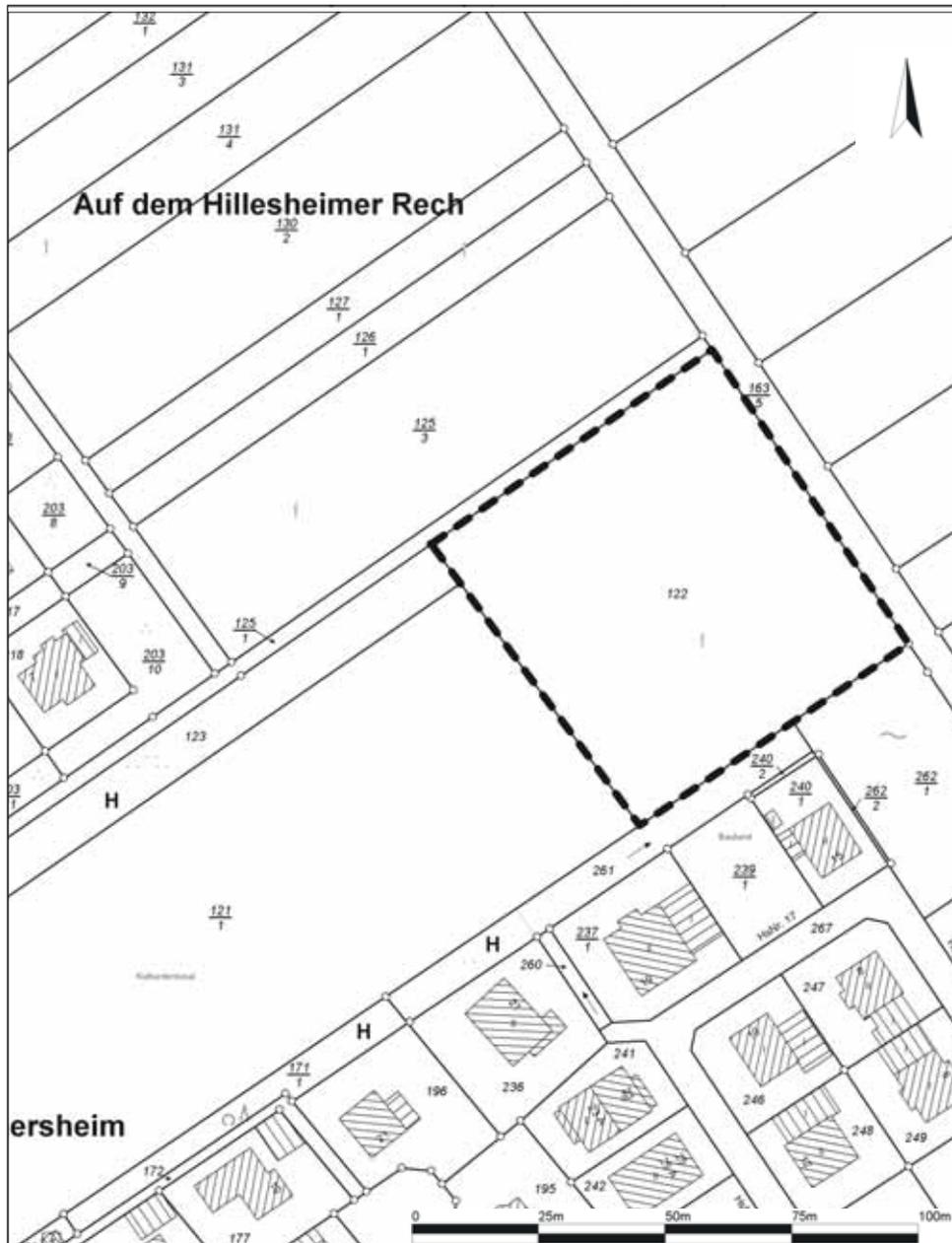
bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38, 55232 Alzey, Fachbereich II – Bauen und Umwelt, Zimmer 211, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Framersheim, den 14.10.2024

Felix Schmidt
Ortsbürgermeister

Fortsetzung auf folgender Seite

Fortsetzung



durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (1) Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall.
- (2) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € je Auftrag.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde werden keine Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen

Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 10,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18 a Absatz 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

- (6) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 13,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.
- (4) § 6 Absatz 3 bis 6 sowie § 8 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.09.2019 außer Kraft.

Bermersheim v. d. H., den 2. Oktober 2024
gez. Ute Fillinger
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,